

Satzung des Vereins Bürgertisch für lebendige Demokratie in Großbeeren e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bürgertisch für lebendige Demokratie in Großbeeren e.V.“. Er ist in das Vereinsregister einzutragen und hat seinen Sitz in der Gemeinde Großbeeren.

§ 2 Zweck/Ziele

- (1) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des demokratischen Miteinanders von Personen und Organisationen, von Bildung und Erziehung, der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, des Sports, des Heimatgedankens und der Völkerverständigung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit und von Vorurteilen sowie des Drogenmissbrauchs unter Förderung der Kommunikation, von Buchlesungen, die Ausbildung und Schulung von Schülermediatoren; die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen; die Erforschung der Ortsgeschichte sowie durch die Kontaktpflege mit der Partnergemeinde in Lewin Klodzki (Polen).

- (3) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 ff. AO).
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mitarbeit an einzelnen Projekten ist nicht an eine Mitgliedschaft im Verein gebunden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein steht inländischen wie ausländischen natürlichen Personen offen, die den Verein in seinem Bestreben unterstützen und fördern wollen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine Beitrittserklärung. Sie ist nicht übertragbar. Bei Minderjährigen ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit seiner Stimmen. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitgliedes.

- (2) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mittels eingeschriebenen Briefes oder persönlicher Abgabe beim Vorstand mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss aus der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins gehandelt hat.
Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Ein Ausschluss kann ebenfalls erfolgen, wenn das Mitglied länger als 3 Monate trotz schriftlicher Aufforderung mit seinem fällig gewordenen Mitgliedsbeitrag im Rückstand bleibt (§ 6). In diesem Fall kann der Vorstand über den Ausschluss beschließen. Ausnahmen sind möglich.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Vereinsvermögen

- (1) Die zur Durchführung der satzungsgemäßen Zwecke erforderlichen finanziellen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder (Beitragspflicht) und freiwillige Zuwendungen (Spenden, Stiftungen, öffentliche Fördermittel) sowie durch Veranstaltungen gedeckt.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie sind jeweils für das laufende Geschäftsjahr im Monat der Aufnahme als Mitglied zu zahlen. Alle folgenden Beiträge sind jeweils bis zum Ende des 1. Quartals eines jeden Kalenderjahres zu zahlen.
Über eine Freistellung vom Beitrag wird in Einzelfällen vom Vorstand entschieden.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 8) und der Vorstand (§ 9).

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Halbjahr durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Im Rahmen dieser ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt die Jahresabrechnung (§ 11).
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert; das 'Vereinsinteresse' ist vom Vorstand festzustellen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ebenfalls vom Vorstand und innerhalb von zwei Monaten einzuberufen, sofern 1/5 der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies vom Vorstand fordert.

Die Einladungsfrist der ordentlichen Mitgliederversammlung ist einzuhalten.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl des Vorstandes im Sinne des § 9 Abs. 1 und 3
- Änderung der Satzung
- die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- Entlastung des Vorstandes.

- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (5) Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle dem stellvertretenden Vorsitzenden.
Sie kann auf Beschluss des Vorstandes auf ein Vereinsmitglied übertragen werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Er ist für den Verein ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie führen die Geschäfte des Vereins.
- (3) Weitere Vorstandsmitglieder können als Beisitzer durch die Mitgliederversammlung gewählt werden oder durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes im Sinne der Ziffer 1 bis zum Ende der laufenden Wahlperiode kooptiert werden. Die Anzahl der Beisitzer sollte eine ungerade Zahl ergeben.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
Das Wahlverfahren (offene oder geheime Wahl) wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (5) Der Vorstand im Sinne der Ziffer 1 tritt vierteljährlich zur Beratung zusammen. Er ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand organisiert und koordiniert das Wirken des Vereins.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Wahlperiode aus dem Amt, so kann durch den Vorstand für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger kooptiert werden.
- (7) Nach Ablauf der regulären Wahlperiode führt der scheidende Vorstand die Geschäfte des Vereins bis zur Wahl eines neuen Vorstandes fort.

§ 10 Niederschriften

Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist ein vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu fertigen.

§ 11 Geschäftsjahr, Verwendung der Finanzmittel und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Finanzmittel des Vereins sind nur für satzungsgemäße Zwecke sowie für die Verwaltung des Vereins zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Jahresabschlussrechnung ist der Mitgliederversammlung in der nach Ablauf des Geschäftsjahres folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgestellt.
- (4) Der Jahresabschluss sowie die Kassenführung ist durch zwei zuvor von der vorangegangenen Mitgliederversammlung gewählte und ehrenamtlich tätige Kassenprüfer zu prüfen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Zur Wirksamkeit eines Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Die Einladungsfrist der ordentlichen Mitgliederversammlung ist einzuhalten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung im Sinne der Satzung.
- (3) Ein Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen besteht nicht.

§ 13 Datenschutz

Aus Datenschutzgründen ist nur dem Vorstand Einblick in das Mitgliederverzeichnis gewährt. Die Mitglieder des Vorstands verpflichten sich durch Unterschrift zur Einhaltung des Datenschutzes. Rechtsanwälte, die die Interessen des Vereins gerichtlich oder außergerichtlich vertreten, können, wenn dies zur Erfüllung ihrer Arbeit erforderlich ist, Einblick in den Datenbestand des Vereins erhalten.

Personenbezogene Daten dürfen keinesfalls ohne Einwilligung des betroffenen Mitgliedes Dritten zugänglich gemacht werden.

geänderte Satzung vom 15. März 2006